



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Ortsgruppe Walldürn e.V.

Stand: 18.11.17

Inhalt

Präambel.....	5
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	6
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	6
II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	6
§ 2 Zweck.....	6
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	7
III. Mitgliedschaft	7
§ 4 Mitgliedschaft	7
§ 5 Beitrag.....	8
§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte	8
§ 7 Rechte des Mitglieds	8
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	8
IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben	9
§ 9 Gliederung der DLRG	9
§ 10 Aufgaben der Gliederungen.....	9
V. Jugend	10
§ 11 Jugend	10
VI. Organe.....	11
§ 12 Aufgaben.....	11
§ 13 Einberufung.....	11
§ 14 Ladungsfrist	12
§ 15 Antragsberechtigung.....	12
§ 16 Beschlussfassung.....	12
§ 17 Abstimmungen und Wahlen.....	12
§ 18 Protokoll	12
§ 19 Geschäftsführung und Leitung	13
§ 20 Zusammensetzung	13
§ 21 Vertretungsbefugnis.....	13
§ 22 Amtszeit	14

§ 23	Geschäftsverteilung	14
§ 24	Tagung und Einladung	14
§ 25	Beschlussfähigkeit	14
§ 26	Schiedsgerichte: Aufgaben	14
§ 27	Zusammensetzung	16
§ 28	Kostentragung	16
§ 29	Schiedsordnung	16
§ 30	Ordentlicher Rechtsweg	16
VII.	Kommissionen	16
§ 31	Aufgabe	16
VIII.	Sonstige Bestimmungen	17
§ 32	Ordnungen und Richtlinien	17
§ 33	Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material	17
§ 34	Ehrungen	17
§ 35	Geschäftsordnung	17
§ 36	Wirtschaftsordnung	17
§ 37	Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	18
IX.	Schlussbestimmungen	18
§ 38	Satzungsänderungen	18
§ 39	Auflösung	18
§ 40	Inkrafttreten	18

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die am 15.09.2017 gegründete DLRG Ortsgruppe Walldürn e.V. ist eine Gliederung des DLRG Bezirks Frankenland e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Mannheim unter der Nummer 560065. Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Walldürn e.V.

(2) Die DLRG Ortsgruppe Walldürn e.V. ist eingetragen unter der Nr. VR 702013 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. Der Sitz der Ortsgruppe ist Walldürn.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der DLRG Ortsgruppe Walldürn umfasst grundsätzlich das Gebiet der Stadt Walldürn im Bundesland Baden-Württemberg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Walldürn ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Walldürn ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die:

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Maßnahmen im Breitensport,
- e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- h) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

(5) ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit.

²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Die DLRG Ortsgruppe Walldürn ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel der DLRG Ortsgruppe Walldürn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³Die DLRG Ortsgruppe Walldürn darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) ¹Spenden dürfen nur für die von der Ortsgruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Walldürn können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. ³Über die Aufnahme

von Mitgliedern entscheidet der Ortsgruppenvorstand. 4Mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2)1Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Frankenland e.V. und der DLRG Ortsgruppe Walldürn an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Beitrag

(1)1Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. 2Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. 3Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Ortsgruppe verbindlich.

(2)1Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. 2Daher können die Vertreter der Ortsgruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

1Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. 2Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Ortsgruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

(1)1Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. 2Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2)1Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. 2Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. 3Wahlfunktionen in Organen der Ortsgruppe können nur Mitglieder ausüben. 4Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)1Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Ortsgruppenvorstandes wegen einem Beitragsrückstand erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schiedsgericht aussprechen.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

(1) Der DLRG Bezirk Frankenland e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in örtliche Gliederungen (Ortsgruppen) mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Grenzen der örtlichen Gliederungen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. Über Änderungen von Grenzen der örtlichen Gliederungen entscheidet die Bezirkstagung oder der Bezirksrat nach Anhörung der örtlichen Gliederungen.

(2) Die örtlichen Gliederungen können Untergliederungen als unselbstständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. Die Satzung der örtlichen Gliederung muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG Bezirks Frankenland e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) Die örtlichen Gliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) Die Satzung der örtlichen Gliederung einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des DLRG Bezirks Frankenland e.V.. Sofern die örtliche Gliederung eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bezirks und der Satzung der örtlichen Gliederung geht die Satzung des DLRG Bezirks Frankenland e.V. vor.

(3) 1Die örtliche Gliederung hat dem DLRG Bezirk Frankenland e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) 1Der DLRG Bezirk Frankenland e.V. ist berechtigt, die örtliche Gliederung regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. 2Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. 3Werden solche Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(5) 1Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. 2Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.

(6) 1Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. 2Näheres regelt die Schiedsordnung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) 1Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) 1Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. 2Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) 1Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Ortsgruppenjugend beschlossen wird.

(4) 1Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(5) 1Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

(1)¹Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Walldürn.

(2)¹Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Walldürn verbindlich für alle Mitglieder und Organe. ²Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,
- c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
- d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- e) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Satzungsänderungen.

§ 13 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Walldürn oder der Bezirksvorstand des DLRG Bezirks Frankenland e.V. dies verlangen. ³Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen abzuhalten. ⁴Nach Ablauf dieser Frist kann der Bezirksvorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

§ 14 Ladungsfrist

(3) ¹Zu Mitgliederversammlungen muss mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der RNZ und in der FN eingeladen werden.

(4) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Ortsgruppe oder durch das Erscheinen in den Tageszeitungen gewahrt.

§ 15 Antragsberechtigung

(1) ¹Antragsberechtigt sind:

- k) die stimmberechtigten Mitglieder,
- l) der Jugendvorstand der DLRG-Jugend Walldürn.

(2) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 16 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁶Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) ¹Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 18 Protokoll

(1) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. ³Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Ortsgruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. ²Über einen Einspruch entscheidet der Ortsgruppenvorstand.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Walldürn im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20 Zusammensetzung

(1) ¹Den Ortsgruppenvorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzender (Gruppenleiter)
- b) bis zu drei Stellvertreter
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Leiter Einsatz Wasserrettungsdienst
- f) Leiter Einsatz Katastrophenschutz
- g) Leiter Ausbildung
- h) Leiter Breitensport
- i) Leiter Verbandskommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
- j) Geräte- und Materialwart
- k) Der Vorsitzende und ein Vertreter des Jugendvorstands der DLRG-Jugend Ortsgruppe Walldürn
- l) Bis zu drei Beisitzer

(2) ¹Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstands haben je eine Stimme.

§ 21 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 22 Amtszeit

1Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstands werden auf drei Jahre gewählt. 2Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 23 Geschäftsverteilung

1Der Ortsgruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. 2Jedem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Ortsgruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Ortsgruppenvorstandes zu verwalten ist. 3Der Ortsgruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. 4Diese sind nicht stimm- aber rede- und antragsberechtigt. 5Sie sind zu den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes hinzuzuziehen.

§ 24 Tagung und Einladung

1Der Ortsgruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. 2Er ist vom 1. Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen. 3Zu Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 25 Beschlussfähigkeit

1Der Ortsgruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. 2Über die Beschlüsse des Ortsgruppenvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Abschnitt: Schiedsgerichte, Schiedsstelle

§ 26 Schiedsgerichte: Aufgaben

(1)1Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. 2Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) 1 Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. 2 Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) 1 Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. des NADA-Codes sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) 1 Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. 2 Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) 1 Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

(6) 1 Sollte auf örtlicher Gliederungsebene kein Schieds- und Ehrengericht gem. § 1 Abs. 2 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die örtliche Gliederung nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der örtlichen Gliederung eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). 2 Die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Walldürn verpflichten sich, vor Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. 3 Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. 4 Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. 5 Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. 6 Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den

betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schieds- und Ehrengerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 27 Zusammensetzung

(1) ¹Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) ¹Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) ¹Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 28 Kostentragung

¹Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 29 Schiedsordnung

¹Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 30 Ordentlicher Rechtsweg

¹Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Kommissionen

§ 31 Aufgabe

¹Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. ²Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen der DLRG Ortsgruppe Walldürn aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 33 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 34 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 35 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 36 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

1Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. 2Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. 3Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX. Schlussbestimmungen

§ 38 Satzungsänderungen

(1)1Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2)1Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. 2Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. 3Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3)1Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 39 Auflösung

(1)1Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Walldürn kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. 2Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2)1Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Ortsgruppe Walldürn oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an die DLRG Bezirk Frankenland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 Inkrafttreten

1Diese Satzung ist am 15.09.2017 durch die Mitgliederversammlung in Walldürn beschlossen worden. 2Sie tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.